



Schieß- und Schießstandordnung

Seite 2 bis 5

... Schieß- und Schießstandordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen erfolgen, sind gleichermaßen weibliche und männliche Personen angesprochen, alle Personen sind gleichberechtigt.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 1:

Die Schießanlagen sind das Eigentum der Altenkirchner Schützengesellschaft 1845. e. V. und werden allen Mitgliedern, welche die entsprechende Eignung nachweisen können, die das Gesetz an die Nutzung von Waffen und Schießstände stellt, zur Verfügung gestellt.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 2:

Diese Schieß- und Schießstandordnung ist gültig für alle Schießen auf:

- den 25-Meter Schießbahnen,
- den 50-Meter Schießbahnen,
- den 10-Meter Schießbahnen und
- dem Vogelschießstand

der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V. und ist für alle Schießstandnutzer verbindlich. Die Schieß- und Schießstandordnung sowie weitere Hinweisschilder und Regeln sind auf den Schießständen auszuhängen und werden durch den Schießstandnutzer mit dem betreten des Schießstandes anerkannt.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 3:

Mit dem Begriff Schießstandnutzer sind alle Schützen, Gastschützen und anwesende Personen auf dem Schießstand beschrieben.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 4:

Schießstandnutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Der Versicherungsschutz muss nachgewiesen sein.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 5:

Jeder Schießstandnutzer hat sich so zu verhalten das Schäden durch sein Handeln an der Schießanlage vermieden werden. Sollten Schäden entstanden sein, sind diese unverzüglich zu Melden und im Schießbuch einzutragen (siehe hierzu Punkt 7 und Punkt 17).

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 6:

Für das Belegen der Schießstände mit Trainings- und Wettkampfzeiten ist eine eigenverantwortliche Absprache der Schießstandnutzer untereinander und/oder mit dem jeweiligen Sportwart erforderlich, so dass ein kontinuierlicher Schießablauf ermöglicht wird.

Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Schießzeiten für die Nutzung der Schießstände, für einzelne Disziplinen und Kaliber festzulegen. In diesem Fall haben Mitglieder keinen Anspruch auf Ausgleich.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 7:

Vor jedem Schießen hat sich der Schießstandnutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand, und der Schießstandsicherheit zu überzeugen. Bestehen Bedenken zur Sicherheit am Schießstand, darf das Schießen nicht stattfinden.

Mängel in der Sicherheit und Beschädigungen am Schießstand sind vor der Nutzung zu dokumentieren und dem Vorstand mitzuteilen. Dies kann in dringenden Fällen per Mobiltelefon (siehe Notfallplan) erfolgen, oder schriftlich an die Mailadresse: info@sg-altenkirchen.de.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 8:

Auf den Schießständen dürfen nur solche Disziplinen und nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind.

... Schieß- und Schießstandordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

Der Vorstand bestimmt, welche zugelassenen Disziplinen und Munition auf den Schießständen angewendet werden dürfen. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Munitionsarten ist am Schießstand angezeigt.

Es darf nur auf zugelassene und den Disziplinen entsprechende Ziele geschossen werden. Die Ziele sind im Zentrum der Geschosßfänge zu positionieren. Das Einbringen von anderen Zielobjekten (Dosen, Flaschen, Ziele aus Stahl usw.) ist verboten.

Das Betreten der Schießbahn für Mehrdistanzschießen sowie unzulässige Schieß- und Munitionsübungen im Schießsport sind verboten.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 9:

Beim Transport von Waffen sind die einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts nach § 12 Abs. 3 WaffG (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) zu beachten. Waffen werden im Behältnis zu den Schießständen transportiert und sind erst am Schießstand aus dem Behältnis zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann.

Es darf nur mit zugelassenen und eingetragenen Waffen (Waffenbesitzkarte oder Überlassungsbescheinigung) geschossen werden.

Waffen dürfen nur abgestellt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind.

Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 10:

Befindet sich mehr als ein aktiver Schütze auf dem Schießstand gilt folgende Regel:

- Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen und sachkundigen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen.
- Die am Schießstand aktiven Schützen bestimmen eigenverantwortlich und in Absprache untereinander eine verantwortliche und sachkundige Aufsichtsperson.
- Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schieß- und Schießstandordnung beachtet werden. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 11:

Die Schießstandnutzer haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Innerhalb der Abgrenzungen der Schießstände dürfen sich nur die Standaufsicht sowie die jeweiligen Schützen aufhalten. Ausnahmen regelt die Standaufsicht.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 12:

Das Laden und Entladen findet auf den Schießständen statt. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind am Schießstand nur mit in Richtung der Geschosßfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

... Schieß- und Schießstandordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

Waffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 13:

Bei Funktionsstörungen an Waffen (Ladehemmungen oder sonstigen Störungen), die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird. Die Standaufsicht gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden darf.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 14:

Schießstandnutzer die sich und andere in leichtfertiger Weise gefährden sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen. Gleiches gilt für alle Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen.

Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschließen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 15:

Das Betreten der schießtechnischen Anlagen (Brüstung, Schießbahnen, Geschossfänge, usw.), die innerhalb des Gefahrenbereiches des Schießstandes liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind. Das Schießen ist einzustellen, die Waffen sind zu entladen und abzustellen bzw. abzulegen. Darüber hinaus ist eine für alle am Schießen beteiligten Personen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge) auszuhängen.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 16:

Nach jedem Schießen hat der Nutzer den Schießstand entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und den Angaben im Reinigungsbuch zu reinigen. Die Art der Reinigung ist im Reinigungsbuch zu dokumentieren. Vor dem Verlassen ist der Schießstand aufzuräumen, Müll zu entsorgen, elektrische Anlagen und Heizanlagen auszuschalten oder herunterzufahren.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 17:

Vor dem Beginn der Schießstandnutzung trägt sich jeder Schütze persönlich in das Schießbuch ein. Nach der Beendigung der Schießstandnutzung sind alle fehlenden Angaben zu ergänzen. Zwingende Angaben sind:

- Datum,
- Nachname und Vorname,
- Uhrzeit Beginn,
- Uhrzeit Ende,
- Schlüsselübergabe,
- Besonderheiten, Beschädigungen,
- Unterschrift.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 18:

Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

Schieß- und Schießstandordnung Punkt 19:

Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und der Aufenthalt von Tieren auf den Schießständen ist untersagt.

